

FAQ zu INVOL

Lohnfortzahlung bei unverschuldeter Abwesenheit (Krankheit oder Unfall)

Lohnfortzahlung während einem Praktikum bei **unverschuldeter Abwesenheit (Krankheit oder Unfall)**.

1. Personen aus dem Asylbereich, welche bei unserer Kollektivkrankenversicherung versichert sind, sind nicht auf Krankentaggeld versichert.
2. Besteht im Unternehmen eine kollektive Krankentaggeldversicherung, ist abzuklären, ob der Geltungsbereich sich auch auf befristete Praktika bezieht.
3. Die gesetzliche Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss **Art. 324a Abs. 1 OR** gilt für Arbeitsverhältnisse, die für **mehr als drei Monate** eingegangen sind bzw. schon **mehr als drei Monate** gedauert haben.
Zudem ist zu bedenken, dass die Dauer der **Lohnfortzahlung im ersten Dienstjahr für alle Verhinderungsgründe zusammen nur drei Wochen** dauert und nachher für eine angemessene längere Zeit zu entrichten, je nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses (Art. 324a Abs. 2 OR).
Die Gerichte haben für die Bemessung der Dauer der Lohnfortzahlungspflicht bei Krankheit verschiedene Skalen entwickelt:
Basler Skala: 1. Jahr: 3 Wochen, 2. und 3. Jahr: 2 Monate, 4. bis 10. Jahr: 3 Monate
Berner Skala: 1. Jahr: 3 Wochen, 2. Jahr: 1 Monat, 3. und 4. Jahr: 2 Monate
Zürcher Skala: 1. Jahr: 3 Wochen, 2. Jahr: 8 Wochen, 3. Jahr: 9 Wochen, 4. Jahr: 10 Wochen
4. Vorbehalten bleiben zugunsten der Arbeitnehmenden allfällige GAV-Bestimmungen oder verbindliche Regelungen in einem Personalreglement. Diesbezüglich ist allerdings in der Praxis festzustellen, dass Praktika oft vom Geltungsbereich ausgenommen sind. Dies bedeutet, dass für Arbeitnehmende während des Praktikums nur die Mindestanforderungen gemäss OR zu erfüllen sind.

(Abteilungsleiterin Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen)